

Verein «Swiss Cyber Storm»

Verein Swiss Cyber Storm

NAME UND SITZ DES VEREINS

- Art. 1 Unter dem Namen «Swiss Cyber Storm » besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB mit Sitz an der Geschäftsstelle.

Einleitungsartikel

ZWECK

- Art. 2
- Der Verein bezweckt die regelmässige Durchführung von Cyber Security Fachveranstaltungen für Fachleute und Führungskräfte.
 - Der Verein engagiert sich für die Nachwuchsförderung von Cyber Talenten.
 - Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Zweck

MITTEL

- Art. 3 Zur Verfolgung seines Zweckes und zur Deckung seiner Verpflichtungen verfügt der Verein über:

- Beiträge der Mitglieder. Diese sind bis Ende des zweiten Quartals einzuzahlen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Sie beträgt jährlich höchstens Fr. 500.--.
- Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen sowie weitere Sponsoringbeiträge.
- Beträge der Gönner. Diese sind bis Ende des zweiten Quartals einzuzahlen.

Mitgliederbeiträge

andere Mittel

Gönnerbeiträge

- Art. 4 Der Verein haftet für allfällige Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

- Art. 5 Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge verfallen beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein zu Gunsten der Vereinskasse.

Verfall von Beiträgen

- Art. 6 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinsjahr

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 7 Mitglieder des Vereins können juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins teilen und aktiv unterstützen wollen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes juristische und private Mitglied hat eine Stimme.

Form

- Art. 8 Mit ihrem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, aktiv und/oder mit finanzieller Unterstützung zur Förderung des Vereinszweckes beizutragen. Pflicht zur aktiven Mitwirkung
- Art. 9 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Aufnahme
- Art. 10 Der Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt im üblichen Fall durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Austritt
- Art. 11 Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages länger als ein Jahr in Verzug, hat es damit seinen stillschweigenden Austritt aus dem Verein kundgetan. Nichtbezahlen der Beiträge
- Art. 12 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ausschluss

GÖNNERSCHAFT

- Art. 13 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche: Form
- Zielsetzungen und Zweck des Vereins unterstützen
 - vom Vorstand als Gönner akzeptiert werden
 - den Gönner Beitrag bis zum 2. Quartal einbezahlt haben
- Die Gönnerschaft ist gültig für das Vereinsjahr. Der minimale Beitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Jeder Gönner kann einen Delegierten zur Generalversammlung entsenden. Gönner haben kein Stimmrecht.

VEREINSORGANE

- Art. 14 Die Organe des Vereins sind: Organe
- die Generalversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisionsstelle.
- Art. 15 Kein Vereinsorgan kann sich ohne Statutenänderungs-Beschluss die Aufgaben und Kompetenzen eines anderen Organs aneignen. Aufgabentrennung
- Art. 16 Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlichkeit

GENERALVERSAMMLUNG, IHRE PFLICHTEN UND BEFUGNISSE

- Art. 17 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Sie wird ordentlicherweise vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Einberufung ordentliche GV
- Die Einladung erfolgt schriftlich oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglicht wie Fax, e-Mail, etc. Sie muss den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden. Einladung

- Die Traktanden und die Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte sind der Einladung beizulegen. Unterlagen
- Art. 18 Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Einberufung ausserordentliche GV
- Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand schriftlich, mit ausreichender Information und Begründung die Einberufung einer GV innert 8 Wochen verlangen.
- Art. 19 Anträge und Anregungen an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Informationen und Begründungen einzureichen. Sie sind auf die Traktandenliste zu setzen. Nur traktandierte Geschäfte können abschliessend behandelt werden. Anträge
- Art. 20 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Vorsitz
- Art. 21 Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Protokoll
- Art. 22 Der Generalversammlung kommen folgende Pflichten zu: Pflichten der GV
- die Verabschiedung der Statuten,
 - die Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung,
 - die Abnahme des Protokolls der letzten GV,
 - die Wahl des Präsidenten,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Einzelwahl der Rechnungsrevisoren,
 - die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- Im Übrigen stehen der Generalversammlung die folgenden Befugnisse zu: Befugnisse der GV
- der Beitritt des Vereines zu anderen Organisationen,
 - die Statutenänderungen,
 - die Auflösung des Vereines.
- Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr. Beschlussfassung
- Art. 23 Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu, bei der Wahl des Präsidenten dem Vizepräsidenten. Stimmgleichheit
- Statutenänderungen benötigen die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und davon eine Zweidrittels-Mehrheit. Statutenänderungen
- Ein Drittel aller stimmberechtigten Anwesenden kann geheime Wahl und Abstimmung verlangen. Geheime Abstimmung

VORSTAND

- Art. 24 Der Vorstand bestimmt die strategische Ausrichtung des Vereins und vertritt diesen nach Aussen. Er erlässt ein Organisationsreglement. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und unterbreitet sie ihr zur allfälligen Beschlussfassung. Er legt der Generalversammlung alljährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und informiert über die budgetierten Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres. Verantwortlichkeit
- Art. 25 Der Vorstand besteht aus von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten stimmberechtigten Mitgliedern, Der Vorstand konstituiert sich selbst. Mitgliederzahl
Konstituierung
Vizepräsident
- Art. 26 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem Mehr der Stimmen. Beschlussfassung
Der Vorstand verwendet die Vereinsmittel ausschliesslich im Sinne des Zweckartikels; seine eigene Arbeit ist ehrenamtlich.

REVISIONSSTELLE

- Art. 27 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Wahl
Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten der GV Bericht und Antrag. Sie können unangemeldete Buchprüfungen vornehmen und erstatten darüber dem Vorstand Bericht. Aufgaben, Befugnisse

UNTERSCHRIFTENREGELUNG IM VEREIN

- Art. 28 Der Verein wird gegenüber Dritten verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu Zweien von Präsident und einem weiteren Vorstandsmitglied, im Regelfall demjenigen über die Sache verantwortlichen. Bankgeschäfte können durch das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied mittels Einzelunterschrift getätigt werden. Dabei können Ausgaben bis CHF 500.00 autonom durch den Finanzchef getätigt werden; darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Präsidenten. Unterschrift zu Zweien,
Einzelunterschrift bei
Bankgeschäften

STATUTENÄNDERUNGEN

- Art. 29 Ein Statutenänderungsantrag ist nur gültig, wenn er in der Einladung zur Generalversammlung mit ausreichenden Informationen und Begründungen publiziert worden ist und angibt, welcher Artikel wie geändert werden soll. Gültigkeit eines Antrages

AUFLÖSUNG ODER FUSION DES VEREINS

Art. 30 Die Auflösung oder Fusion des Vereines kann nur die Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschliessen. Notwendiges Mehr

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Fusion

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Auflösung

SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 31 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 15. November 2012 genehmigt und an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. November 2015 revidiert. Die revidierten Statuten traten sofort in Kraft. Inkrafttreten

ANHÄNGE

Art. 32 Keine

Zürich, den 26. November 2015

Der Vorstand: Präsident

Vizepräsident